Klausur Nr. 1251
Öffentliches Recht
Landesrecht Berlin
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Kanzlei Von Hamm

Rechtsanwalt Mark von Hamm . Leibnitzstraße 32 . 10625 Berlin

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

- *per beA* -

Rechtsanwalt
Mark von Hamm
Leibnitzstraße 82
10625 Berlin

Tel + 49 (0)30 86 20 97 35
Fax + 49 (0)30 86 20 97 36

kanzlei@ra-von-hamm.de
www.ra-von-hamm.de

Berliner Bank
IBAN: DE11 1007 8484 3667 283 00

19. Mai 2025

Klage

der **Altberliner City Biergarten Ltd.**,
Lietzenburger Straße 89, 10719 Berlin,
vertreten durch ihre Direktorin Margitta Zielawski,
Charlottenstraße 56, 10117 Berlin,

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Mark von Hamm,
Leibnitzstraße 82, 10625 Berlin,

g e g e n

das **Land Berlin**,
vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin,
- Ordnungsamt, Otto-Suhr-Allee 100, 10617 Berlin

-Beklagte-

wegen: Verbot des Fütterns verwilderter Tauben,
vorläufiger Streitwert: 2.000 Euro.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Unter Vorlage ordnungsgemäßer Vollmacht, anbei als Anlage **K 1**, wird die Vertretung der Klägerin angezeigt und mit folgendem Antrag Klage erhoben:

> **Es wird festgestellt, dass auf dem Grundstück Lietzenburger Straße 89, 10819 Berlin, das Füttern von wild lebenden Tauben und das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden, nicht verboten ist.**

Begründung

Die Klägerin wendet sich gegen das neuerdings in Berlin geltende Verbot des Fütters von Stadttauben.

Die Klägerin betreibt eine Schank- und Speisewirtschaft, den "Loretta Altberliner City Biergarten". Das 600 qm große Gelände bietet Platz für bis zu 350 Gäste, sowohl Indoor wie auch Outdoor, in den Sommermonaten erweitert durch eine zusätzliche Beach-Area.

Über das gesamte Jahr hinweg, besonders aber in den warmen Monaten befinden sich auf dem Gelände zahlreiche wildlebende Vögel, darunter auch die Stadt- oder Straßentaube (columba livia forma domestica). Am 1. April 2025 ist nun in Berlin eine Verordnung in Kraft getreten, wonach es im gesamten Stadtgebiet verboten ist, wild lebende Tauben zu füttern und Futter- oder Lebensmittel auszulegen, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden. Der Text der Verordnung liegt anbei als Anlage **K 2**. Seither kam es immer wieder dazu, dass Mitarbeiter des Ordnungsamts Gäste der Klägerin ansprachen und auf das Fütterungsverbot hinwiesen.

In zwei Fällen wurde das diensthabende Personal angesprochen und ebenfalls auf das Fütterungsverbot hingewiesen, verbunden mit dem Rat, diesen Hinweis an die Gäste weiterzuleiten, am besten in Form eines Aushangs. Einmal wurde zudem der Rat ausgesprochen, die Tische im Außenbereich möglichst rasch abzuräumen und auf den Boden gefallene Essensreste so schnell wie möglich zu beseitigen. Mit Schreiben vom 5. Mai 2025, in Kopie anbei als Anlage **K 3**, bestätigte das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin nicht nur das Fütterungsverbot, sondern auch die Verantwortlichkeit der Klägerin für die Einhaltung desselben.

Das Fütterungs- und Auslegungsverbot kann keinen Bestand haben. Das Land Berlin ist für den Erlass einer solchen Verordnung schon gar nicht zuständig. Das Verbot soll dem Schutz vor übertragbaren Krankheiten dienen. Das Infektionsschutzrecht ist aber Angelegenheit des Bundes und im Bundesinfektionsschutzgesetz speziell und abschließend geregelt. Die seitens des Senats herangezogene Ermächtigungsgrundlage des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes war somit schon gar nicht anwendbar. Außerdem ist in keiner Weise belegt, dass Stadt- oder Straßentauben gefährliche Krankheiten übertragen, es fehlt somit an einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. In Wahrheit geht es dem Senat wohl auch gar nicht um den Schutz vor Krankheiten, sondern vielmehr um die Pflege des Stadtbilds und vor allem um die Einsparung der Kosten für die Reinigung der Straßen, Plätze und städtischen Gebäude von Taubenkot.

Das vollständige Verbot des Fütterns und Auslegens von Futtermitteln führt zwangsläufig zu einer erheblichen Verringerung des Bestands an Tauben. Es ist anzunehmen, dass dies mit der Verord-

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

nung auch geradezu bezweckt wird. Eine solche Zwecksetzung ist indessen mit der verfassungsrechtlichen Verbürgung des Tier- und Artenschutzes nicht vereinbar.

Außerdem kann die Klägerin unmöglich für die Einhaltung des Verbots verantwortlich gemacht werden. Der ungewöhnlich große Bestand an Vögeln auf dem Gelände der Klägerin hängt sicher zu einem gewissen Teil damit zusammen, dass sich das kurzfristige Liegenbleiben von Speiseresten auf den Tischen und das gelegentliche Herunterfallen von Essensresten nicht ganz vermeiden lässt. Bestimmte Vogelarten, namentlich Sperlinge (passeridae) lassen sich hierdurch leicht anziehen.

Die Klägerin kann auch unmöglich unterbinden, dass Gäste in Einzelfällen ganz gezielt Vögel füttern. Hauptgrund für die große Zahl an Vögeln ist aber nicht dies, sondern der reichhaltige Baumbestand auf dem und um das Gelände, viele Vogelarten finden hier Nistplätze und Brutstätten.

Gez. von Hamm
Rechtsanwalt

Anlage K 2

Verordnung über das Verbot der Fütterung von Tauben (Taubenfütterungsverordnung)

Auf Grund des §§ 55 und 57 des allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der Fassung vom 11. Oktober 2006 wird verordnet:

§ 1 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Gebiet des Landes Berlin verwilderte Tauben zu füttern. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

§ 2 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der zuständigen Ordnungsbehörden zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben nach nicht befolgter Aufforderung zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen dem Verbot aus § 1 dieser Verordnung verwilderte Tauben füttert oder Futter- oder Lebensmittel auslegt, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Anlage K 3

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Ordnungsamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10617 Berlin

Frau Margitta Zielawski
Charlottenstraße 56
10117 Berlin

5. Mai 2025

Ihre Anfrage vom 14. April 2025

Sehr geehrte Frau Zielawski,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage vom 14. April 2025. Für die - urlaubsbedingt - verspätete Beantwortung bitte ich um Entschuldigung.

In der Tat ist in Berlin seit dem 1. April 2025 das Füttern von verwilderten Tauben verboten, für das Auslegen von Futter- oder Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden, gilt dasselbe. Die Durchsetzung dieses Verbots obliegt den örtlichen Bezirksämtern, im Falle des von Ihnen betriebenen Biergartens somit dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Das Verbot richtet sich in erster Linie an diejenigen, die die verbotenen Handlungen selbst vornehmen, also an Ihre Gäste. Doch trifft auch denjenigen eine gewisse Verantwortlichkeit, der Gesetzesverstöße seiner Gäste mitveranlasst oder bewusst duldet. Wir raten daher den Gaststättenbetreibern, ihre Gäste - möglichst durch Aushänge - auf das Fütterungsverbot hinzuweisen.

Das Verbot erstreckt sich nicht explizit auf das Liegenlassen von Speiseresten auf Tischen und auf dem Boden. Wir raten den Gewerbetreibenden aber auch insoweit zu sorgfältigem Verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Funk

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
- Rechtsamt -
Otto-Suhr-Allee 100
10617 Berlin

Berlin.de

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

9. Juni 2025

In Sachen
Altberliner City Biergarten Ltd. ./. Berlin
- VG 1 A 105.25 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Die Klage ist bereits unzulässig.

Die Klägerin ist als "Ltd." seit dem Brexit nicht mehr nach deutschem Recht rechtsfähig. Die Klägerin wird auch gebeten, Begriffe wie "Indoor", "Outdoor" und "Beach" zu vermeiden. Die Gerichtssprache ist deutsch (vgl. § 184 GVG).

Die Unzulässigkeit der Klage folgt zudem daraus, dass die Klägerin der Sache nach eine abstrakte Normenkontrolle begehrt. Hierfür ist zum einen das Oberverwaltungsgericht sachlich zuständig, vor allem aber übersieht die Klägerin, dass es ein solches Normenkontrollverfahren nach Berliner Landesrecht überhaupt nicht gibt.

Eine Anfechtungsklage ist nicht statthaft, weil es sich bei dem angegriffenen Schreiben vom 5. Mai 2025 lediglich um einen unverbindlichen Hinweis handelt.

Auch eine Feststellungsklage kommt nicht in Betracht, denn die Klägerin begehrt nicht die Feststellung eines konkreten (!) Rechtsverhältnisses, sondern der Sache nach ganz allgemein die Feststellung der Nichtanwendbarkeit einer Rechtsnorm in einer unbestimmten Vielzahl von Einzelfällen. Die Zulassung einer solchen Klage liefe letztlich doch auf die Zulassung eines Normenkontrollverfahrens hinaus. Das wollte aber der Berliner Landesgesetzgeber gerade nicht.

Schließlich macht die Klägerin noch nicht einmal geltend, durch die Verordnung selbst betroffen zu sein. Die Verordnung wendet sich nur an diejenigen, die selbst Tauben füttern bzw. Futter- oder Lebensmittel auslegen. Sie begründet unmittelbar keine Pflichten für die Betreiber von Freilichtanlagen. Es gibt kein Bedürfnis dafür, dass die Klägerin sich bereits jetzt dagegen wendet, für die

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Einhaltung des Verbots verantwortlich gemacht zu werden. Sollte die Klägerin mit einer ordnungsbehördlichen Anordnung konfrontiert werden - wofür es bislang keinerlei Anhaltspunkte gibt - so kann sie hiergegen vorgehen, notfalls im Wege einstweiligen Rechtsschutzes.

Die Klage wäre überdies unbegründet.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verordnung bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um eine zu Recht auf Grundlage des allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes erlassene Verordnung zur Gefahrenabwehr.

Das Infektionsschutzrecht des Bundes entfaltet keine Sperrwirkung.

Zwar dient das Taubenfütterungsverbot auch dazu, die Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zu schützen. Neueste Untersuchungen belegen die Verkeimung von Tauben, Nistplätzen und Taubenkot mit auch für den Menschen gefährlichen Bakterien (Staphylokoken, Streptokokken, Salmonellen) und Chlamydien (Auslöser der Ornithose). Darin erschöpft sich der Schutzzweck aber nicht, so dass der Rückgriff auf das allgemeine Ordnungsrecht keinen Bedenken unterliegt. Das Taubenfütterungsverbot begegnet nämlich auch Gefahren für die Gesundheit, die nicht vom Anwendungsbereich des Infektionsschutzgesetzes erfasst sind. Dazu zählen neben allergischen Reaktionen beim Einatmen von Feder- und Kotstaub auch starke Gesundheitsbelastungen wie Allergien, die durch von Tauben verbreitete Parasiten wie der Taubenzecke und der Vogelmilbe hervorgerufen werden können.

Außerdem dient das Fütterungsverbot der Abwehr der Verschmutzung und Beschädigung des Baubestands und des öffentlichen Straßenlands vor Taubenkot.

Dies ist angesichts eines Taubenbestands von über 10.000 Exemplaren allein im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin auch keineswegs ein ordnungsrechtlich irrelevantes, rein ästhetisches Problem. Es geht nicht nur um die für die Reinhaltung aufzuwendenden Kosten, sondern auch um die Beschädigung der Bausubstanz - namentlich im Falle von denkmalgeschützten Gebäuden - durch den schwach sauren Taubenkot.

Was das öffentliche Straßenland anlangt, stellt die Verschmutzung - namentlich auf Gehwegen - auch eine Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Im Auftrag
Funk

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Sie ergeht am 23. Juni 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Bertram, die Richterin am Verwaltungsgericht von Bülow, den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Kintz, die ehrenamtliche Richterin Stein und den ehrenamtlichen Richter Güvencer. Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung. Der Tatbestand muss den Anforderungen aus § 313 ZPO entsprechen. Von einer Rechtsbehelfsbelehrung kann abgesehen werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss nicht genau beziffert werden.

2. Werden weitere Hinweise, Auflagen oder Beweiserhebungen für notwendig gehalten, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung erfolglos geblieben ist.

3. Stützt ein/e Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

4. Es ist davon auszugehen, dass Formalien (Ladungen, Zustellungen u.a.) in Ordnung sind und dass die Sachakten des Beklagten keine für die Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte enthalten, die nicht in den Schriftsätzen enthalten sind.

   Ferner ist von der Zuständigkeit des Bezirksamtes für die Durchsetzung des streitgegenständlichen Verbots auszugehen.

5. Es ist bei der Bearbeitung das IfSG in der abgedruckten Fassung zugrunde zu legen.

   Unterstellen Sie auch, dass die Klägerin als eine englische Private Limited Company by Shares (kurz Ltd.) schon vor dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (sog. Brexit) gegründet war und ihren Verwaltungssitz erst seit dem Brexit in Berlin hat.

6. Sollte der/die Bearbeiter/in die Klage ganz oder teilweise für unzulässig halten, so ist über die nicht behandelten Rechtsfragen in einem im Urteilsstil verfassten Vermerk zu entscheiden.

7. <u>Zugelassene Hilfsmittel:</u>
   a) Habersack, Deutsche Gesetze;
   b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
   c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung;
   d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
   e) Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Anhang:

Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

(2) Die hierfür notwendige Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen, Ärzten, Tierärzten, Krankenhäusern, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstigen Beteiligten soll entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen und epidemiologischen Wissenschaft und Technik gestaltet und unterstützt werden. Die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, Lebensmittelbetrieben, Gesundheitseinrichtungen sowie des Einzelnen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten soll verdeutlicht und gefördert werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Krankheitserreger
   ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann,

2. Infektion
   die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus,

3. übertragbare Krankheit
   eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit,

[…]

12. Gesundheitsschädling
    ein Tier, durch das Krankheitserreger auf Menschen übertragen werden können,

[…]

§ 17 Besondere Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung

(1) Wenn Gegenstände mit meldepflichtigen Krankheitserregern behaftet sind oder wenn das anzunehmen ist und dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist, hat die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der hierdurch drohenden Gefahren zu treffen. Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Vernichtung von Gegenständen angeordnet werden. Sie kann auch angeordnet werden, wenn andere Maßnahmen im Verhältnis zum Wert der Gegenstände zu kostspielig sind, es sei denn, dass derjenige, der ein Recht an diesem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, widerspricht und auch die höheren Kosten übernimmt. Müssen Gegenstände entseucht (desinfiziert), von Gesundheitsschädlingen befreit oder vernichtet werden, so kann ihre Benutzung und die Benutzung der Räume und Grundstücke, in denen oder auf denen sie sich befinden, untersagt werden, bis die Maßnahme durchgeführt ist.

(2) Wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, so hat die zuständige Behörde die zu ihrer Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen anzuord-

© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

nen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und Verbreitung sowie zur Vernichtung von Gesundheitsschädlingen.

(3) Erfordert die Durchführung einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 besondere Sachkunde, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Verpflichtete damit geeignete Fachkräfte beauftragt. Die zuständige Behörde kann selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung beauftragen, wenn das zur wirksamen Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten oder Krankheitserreger oder der Gesundheitsschädlinge notwendig ist und der Verpflichtete diese Maßnahme nicht durchführen kann oder einer Anordnung nach Satz 1 nicht nachkommt oder nach seinem bisherigen Verhalten anzunehmen ist, dass er einer Anordnung nach Satz 1 nicht rechtzeitig nachkommen wird. Wer ein Recht an dem Gegenstand oder die tatsächliche Gewalt darüber hat, muss die Durchführung der Maßnahme dulden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, unter den nach § 16 sowie nach Absatz 1 maßgebenden Voraussetzungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(5) Die Landesregierungen können zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten Rechtsverordnungen über die Feststellung und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, Krätzmilben und Kopfläusen erlassen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Die Rechtsverordnungen können insbesondere Bestimmungen treffen über

1. die Verpflichtung der Eigentümer von Gegenständen, der Nutzungsberechtigten oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt an Gegenständen sowie der zur Unterhaltung von Gegenständen Verpflichteten,

   a) den Befall mit Gesundheitsschädlingen festzustellen oder feststellen zu lassen und der zuständigen Behörde anzuzeigen,
   b) Gesundheitsschädlinge zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen,

2. die Befugnis und die Verpflichtung der Gemeinden oder der Gemeindeverbände, Gesundheitsschädlinge, auch am Menschen, festzustellen, zu bekämpfen und das Ergebnis der Bekämpfung festzustellen,

3. die Feststellung und Bekämpfung, insbesondere über

   a) die Art und den Umfang der Bekämpfung,
   b) den Einsatz von Fachkräften,
   c) die zulässigen Bekämpfungsmittel und -verfahren,
   d) die Minimierung von Rückständen und die Beseitigung von Bekämpfungsmitteln und
   e) die Verpflichtung, Abschluss und Ergebnis der Bekämpfung der zuständigen Behörde mitzuteilen und das Ergebnis durch Fachkräfte feststellen zu lassen,

4. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten, insbesondere im Sinne des § 16 Abs. 2, die den in Nummer 1 genannten Personen obliegen.

[…]

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.